

Gewässerordnung

für Vereinsmitglieder

des ASV Rotaue e.V. Lobberich-Sassenfeld

Satzungsgemäße Aufgabe des ASV Rotaue e.V. Lobberich-Sassenfeld ist die Hege und Pflege der Fischbestände sowie der Schutz und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Wasserbewohner.

Ständiges Eintreten für Natur- und Umweltschutz sind vordringliche Aufgaben aller Angler.

Die Fischerei dient in erster Linie dem Schutz und der Erhaltung angemessener, artenreicher Fischbestände. Durch die Entnahme der Fische, die das Fangmaß erreicht haben, werden Nahrungs- und Lebensraumreserven für den Fischnachwuchs freigesetzt. Fischarten, die Überpopulation das Gewässer belasten, müssen vermehrt entnommen und solche, deren Bestand gering ist, schonend behandelt werden.

Jeder einzelne Angler hat die Pflicht, den ASV Rotaue e.V. Lobberich-Sassenfeld sowohl am Wasser als auch in der Öffentlichkeit (Nachbarn, Eigentümern, Behörden etc.) nach besten Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der Außendarstellung des Vereins sowie im Natur-, Arten- und Umweltschutz zu unterstützen.

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Der waidgerechte Angler übt die Fischerei aus Freude an der Natur aus. Er ist zu waidgerechtem Verhalten gegenüber der Kreatur und zur Kameradschaft gegenüber dem Mitangler verpflichtet. Die gefangenen Fische verwertet er sinnvoll, d.h. zum Zwecke der Ernährung. Die jugendlichen Vereinsmitglieder werden von ihm unterstützt und zur waidgerechten Fischereiausübung angehalten.
- (2) Die Gewässer und die Uferlandschaften stehen unter dem besonderen Schutz der Angler. Das gilt insbesondere für Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Das Fahren und Parken auf diesen Flächen sowie auf Grünflächen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist streng verboten. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind - soweit vorhanden - die gekennzeichneten Stellplätze zu benutzen. Ansonsten ist jeder Angler gehalten öffentlichen Parkraum, sowie abseits der Uferregion geeignete Stellflächen, aufzusuchen.
- (3) Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Es ist untersagt, Gegenstände (insbesondere Abfälle wie Köderreste, Schnurteile und Verpackungsmaterialien) am Ufer zurückzulassen. Dort vorgefundener Unrat ist einzusammeln und zu beseitigen. Über Verunreinigungen größeren Ausmaßes ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist zur Verrichtung von Arbeitsdiensten (Stundenzahl wird jährlich festgelegt) verpflichtet. Die Termine werden frühzeitig mitgeteilt. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst wird eine Gebühr berechnet. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben der Beitragsordnung. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Mitglieder nach Vollendung des 68. Lebensjahres und Schwerbehinderte sowie Gleichgestellte sind vom Arbeitsdienst befreit.

§ 2 Ausübung der Fischerei

- (1) Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Tiere nicht beeinträchtigt und gestört werden. Auf brütende Vögel ist besonders Rücksicht zu nehmen. Von den Brutplätzen ist gebührend Abstand zu halten. Erforderlichenfalls ist auf das Fischen an der entsprechenden Stelle zu verzichten. Laichende und aufsteigende Fische dürfen nicht gestört werden. Die Laichplätze sind beim Fischen zu meiden.
- (2) Das Angeln ist nur vom Ufer aus und in den vom Pachtvertrag gekennzeichneten Abschnitten gestattet. Das Angeln in der Nette, unterhalb der Neumühle und dem Einlauf zum See, ist entsprechend der bestehenden Fischereirechte ebenfalls erlaubt. Auf dem weiteren gepachteten Grundstück ist das Angeln grundsätzlich nur am vorderen Teich gestattet. Die Verwendung von Fahrzeugen (z.B. Booten jeglicher Art)

ist nicht gestattet. Personen, denen ein Fischereierlaubnisschein nicht erteilt ist, darf das Mitangeln nicht gestattet werden.

- (3) Für die Ausübung der Fischerei gelten neben den Vorschriften dieser Gewässerordnung die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiverordnung) und die sich aus den Fischereierlaubnisscheinen ergebenden Bestimmungen.
- (4) Vom Angelplatz des Nachbarn ist ausreichender Abstand zu halten. Ausgelegte Angelruten sind ständig zu beaufsichtigen, sie dürfen nicht verlassen werden.
- (5) Mitglieder sind für den Fall, dass sie Familienangehörige oder andere Personen mit ans Gewässer nehmen, für deren Sicherheit sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (6) Das Lagern, Zelten und Baden am/im Gewässer ist nicht gestattet. Das Aufstellen eines Wetterschutzes mit offener Front, ohne Boden und Schnüre ist generell im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang erlaubt. Für die übrigen Stunden des Tages ist das Aufstellen des genannten Wetterschutzes in Abhängigkeit vom Wetter zum Schutz vor Hitze, Regen, Sturm oder Schnee gestattet.
- (7) Während der Mitgliederversammlung, der Vereins- und Freundschaftsangeln sowie dem Arbeitsdienst ist das Angeln für nicht teilnehmende Mitglieder nicht gestattet.

§ 3 Behandlung der Fische

- (1) Gehakte Fische sind schonend zu drillen und, soweit dies erforderlich ist, mit einem Unterfangkescher zu landen. Zum Lösen des Angelhakens ist gegebenenfalls ein Hakenlöser oder eine Lösezange zu verwenden. Gefangene, massige, Fische sind unverzüglich - vor dem Entfernen des Angelhakens - waidgerecht zu töten.
- (2) Das Hältern von Fischen ist zulässig, wenn der Setzkescher:
 - mindestens einen Durchmesser 50 cm hat
 - aus knotenlosem Material besteht
 - mindestens 3,50 m lang ist
 - die letzten 2 m des Setzkeschers komplett im Wasser liegen, wobei die Ringe aufgerichtet sein müssen
 - kein Rücksetzen der gehälterten Fische erfolgt.
- (3) Untermassige sowie in der Schonzeit gefangene Fische sowie solche, deren Fang untersagt ist, sind vorsichtig vom Haken zu befreien und schonend ins Wasser zurückzusetzen. Sind Fische so schwer verletzt, dass mit ihrem Verenden gerechnet werden muss, so sind sie im Interesse des Tierschutzes waidgerecht zu töten und unverzüglich zu vergraben.

§ 4 Angelgeräte, Köderfische, Papiere

- (1) Zum Angeln dürfen nur solche Ruten und sonstige Geräte verwendet werden, die sich in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Die Wahl des passenden Angelgeräts, insbesondere der Schnur, des Vorfachs und des Hakens ist an der Art und Größe der Fische, die gefangen werden sollen, auszurichten.
- (2) An unseren Gewässern gem. § 2 Abs. 2 ist generell das Angeln mit 3 Handangeln unter dem Gebot der Fischwaid erlaubt.
- (3) Jeder Angler darf zum Anfüttern der Fische täglich nicht mehr als 1 Liter Futter verwenden. Dies gilt jedoch nur, wenn zur gleichen Zeit oder unmittelbar danach an der betreffenden Stelle gefischt wird. Soll erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Stelle gefischt werden, ist die Höchstfuttermenge auf ¼ Liter beschränkt. Die angegebenen Mengen gelten für alle Futter - und Köderarten außer Boillies.
- (4) Das Anfüttern mit Boillies ist verboten.
- (5) Beim Anfüttern ist der Einsatz von Futterbooten, Drohnen o.ä. Hilfsmitteln untersagt.
- (6) Zum Fang von Friedfischen dürfen Drillingshaken nicht benutzt werden. Spinnsysteme mit mehr als einem Blinker, Wobbler oder Spinner sowie Netze, Reusen, Aalschnüre etc. sind verboten.
- (7) Köderfische dürfen grundsätzlich nur getötet verwendet werden.

- (8) Das Einbringen von Fischen aus Fremdgewässern ist gesetzlich verboten. Die Entnahme von Fischen, um sie in andere Gewässer einzusetzen, ist verboten und wird strafrechtlich (Diebstahl) verfolgt
- (9) Beim Fischen sind mitzuführen:
- der Jahresfischereischein
 - der Fischereierlaubnisschein
 - der Sportfischerpass
 - die Gewässerordnung
 - die Fangstatistik
 - ein Fischtöter
 - ein scharfes Messer
 - ein Zentimetermaß
 - ein Hakenlöser oder eine Löseschere
 - ein Unterfangkescher.
- (10) Alle gefangenen Fische sind vor dem Verlassen des Gewässers ordnungsgemäß in die jeweilige Fangstatistik einzutragen. Die Fangstatistiken sind bei der folgenden Jahreshauptversammlung abzugeben (ohne Fangstatistik keinen neuen Jahreserlaubnisschein)

§ 5 Fischerei- und Gewässeraufsicht

- (1) Den Anweisungen der Polizei und der Ordnungsbehörden, den amtlich bestellten und vom Verein beauftragten Fischereiaufseher, den Gewässerwarte und den Vorstandsmitgliedern ist unbedingt Folge zu leisten. Auf Verlangen sind diesen Personen der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein und der Sportfischerpass zur Prüfung auszuhändigen. Gefangene Fische und Angelgeräte sind vorzuzeigen.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben sich auszuweisen. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und den Vorstand zu unterrichten.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Gewässerverunreinigungen, Schädigungen des Uferbereichs, Fischsterben und Fischfrevel dem Vorstand des Vereins sofort zu melden, damit kurzfristig das Weitere veranlasst werden kann. Hierzu gehören auch schon die sich zeigenden äußeren Merkmal einer beginnenden Fischschädigung (z.B. Krankheiten). Die Meldungen sollen kurz abgefasst sein und möglichst am gleichen Tag erfolgen. Anzugeben sind Ort, Datum und Uhrzeit sowie eine kurze Sachverhalts-schilderung und nach Möglichkeit Name und Anschrift des Verursachers und eventueller Zeugen.

§ 6 Mindestmaße / Schonzeiten

- (1) Über die gemäß § 3 der Landesfischereiordnung gültigen Mindestmaße hinausgehend, werden für unser Vereinsgewässer folgende Mindestmaße festgelegt:
- Aal 50 cm
 - Hecht 60 cm
 - Karpfen 35 cm
 - Rotaugen 18 cm
 - Rotfeder 18 cm
 - Schleie 30 cm
 - Zander 50 cm
- (2) Über die gemäß § 2 der Landesfischereiordnung gültigen Schonzeiten hinausgehend, werden für unser Vereinsgewässer folgende Schonzeiten festgelegt:
- Hechte vom 15. Februar bis 31. Mai
 - Zander vom 15. Februar bis 31. Mai.

Während der angegebenen Schonzeiten ist das Angeln mit totem Köderfisch nach § 4 Abs. 7 gänzlich untersagt. Ebenfalls während dieses Zeitraums untersagt ist das Angeln mit jeglichen Kunstködern.

§ 7 Haftung

1. Jeder Angler haftet für von ihm verursachte Schäden.
2. Der Verein oder seine Organe haften nicht für Schäden, die die Mitglieder, Jugendlichen und ggf. begleitenden Personen erleiden oder verursachen, es sei denn, sie sind durch die Sporthilfeversicherung abgedeckt
3. Für Strafrechtliche Folgen aufgrund:
 - der Nutzung lebender Köderfische
 - dem unkorrekten Einsatz des Setzkeschers
 - dem Einsatz von Futterbooten, Drohnen o.ä. Hilfsmitteln
 - dem Lagern, Zelten oder Baden am/im Gewässer

haftet der Verein nicht.

§ 8 Erforderliche Anpassungen/Änderungen

- (1) Die Änderung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiverordnung), sofern sie diese Gewässerordnung betreffen, sind höherwertig und jederzeit zu berücksichtigen. Diesbezügliche Korrekturen in der Gewässerordnung werden vom Vorstand eingebracht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gewässerordnung tritt am 13.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Änderung im § 6 Mindestmaße / Schonzeiten tritt am 12.01.2020 in Kraft.
- (3) Die Änderungen in § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 sowie § 4 Abs. 2 treten am 22.01.2023 in Kraft.
- (4) Die Änderungen in § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 treten am 14.01.2024 in Kraft.

Nettetal, den 14.01.2024

Hans-Josef Schalljo

1. Vorsitzender
ASV Rotaugen e.V. Lobberich-Sassenfeld